

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstitutes gelten für in- und ausländische, börsliche und außerbörsliche Options- und Termingeschäfte, SWAP-Geschäfte, und sonstige Derivatkontrakte in Bezug auf

- Wertpapiere,
- Währungen,
- Zinssätze und -erträge,
- finanzielle Indizes oder Messgrößen,
- Waren,
- Transfer von Kreditrisiken,
- Klimavariablen,
- Frachtsätze,
- Emissionsberechtigungen,
- Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken

(im folgenden gemeinsam „Termingeschäfte“ genannt) folgende Sonderbedingungen.

Punkt 1: Ausführungsart der Aufträge

(1) Termingeschäfte an Börsen

Aufträge zum Abschluss von Termingeschäften an Börsen führt das Kreditinstitut als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Das Kreditinstitut darf solche Aufträge auch durch Selbsteintritt ausführen und wird den Kunden hierüber in der Abrechnung unterrichten.

Für sämtliche Termingeschäfte, die an einer Börse getätigt werden, gelten die an der jeweiligen Börse maßgeblichen Vorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen. Dies gilt auch für ihren Inhalt und ihre Abwicklung (z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten), aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und/oder durch die sonstigen vom Kreditinstitut in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen. Bei sonstigen von dem Kreditinstitut in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen gelten die jeweils maßgeblichen Vorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen.

(2) Sonstige Termingeschäfte

Außerbörsliche Termingeschäfte schließt das Kreditinstitut als Vertragspartner des Kunden auf eigene Rechnung.

Punkt 2: Durchführungspolitik:

Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungspolitik des Kreditinstitutes, auf deren Grundlage das Kreditinstitut – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren.

Punkt 3: Sicherheiten

- (1) Bei allen Termingeschäften sind Vermögenswerte in einem dem Risiko entsprechenden Maß als Sicherheit zu hinterlegen. Sofern an einem Börseplatz die Hinterlegung einer Mindesthöhe von Vermögenswerten als Sicherheit vorgeschrieben ist, hat der Kunde Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe zu hinterlegen.
- (2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern dies nach fachkundiger Beurteilung auf Grund der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus Termingeschäften mit dem Kunden oder vom Kunden erbrachten Sicherheiten erforderlich ist oder ein zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gesondert vereinbarter Schwellenwert überschritten wurde. Im Hinblick auf die Besonderheiten von Termingeschäften erkennt der Kunde an, dass auch eine sehr kurze Frist, z.B. innerhalb eines Bankwerktages, angemessen sein kann.

Ohne besondere Mitteilung des Kreditinstituts hat die Sicherheitsleistung in Geld zu erfolgen.

(3) Sicherstellungsvereinbarung

Die als Sicherheit erbrachten Vermögenswerte sind dem Kreditinstitut – neben anderen allenfalls bestehenden Sicherheiten, insbesondere nach Z 49 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts - zur Besicherung aller bestehenden und künftigen – auch bedingte, befristeten oder noch nicht fälligen – Ansprüche, die dem Kreditinstitut aus der Durchführung bzw. Glattstellung von mit dem Kunden abgeschlossenen Termingeschäften – aus welchem Titel immer – entstehen, verpfändet. Weiters unterliegen die solcherart verpfändeten Vermögenswerte dem Pfandrecht nach Z. 49 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts und dienen daher dem Kreditinstitut zur Besicherung sämtlicher Ansprüche, die aus der sonstigen Geschäftsverbindung mit dem Kunden entstehen.

(4) Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Termingeschäften:

Vorläufige Gewinne oder Verluste, die sich aus der laufenden Bewertung von Termingeschäften vor deren endgültigen Abwicklung oder Glattstellung ergeben, kann das Kreditinstitut dem Kunden gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto entsprechend gutschreiben oder ihn damit belasten. Verfügungen über die Gutschrift sind nur mit der Zustimmung des Kreditinstituts möglich. Zur Abdeckung von Verlusten ist das Kreditinstitut berechtigt, das laufende Konto des Kunden und auch bestehende Kreditkonten zu belasten oder einen entsprechenden Einschuss bzw. Nachschuss zu verlangen. Das Kreditinstitut wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten.

(5) Wird als Sicherheit Geld hinterlegt, erfolgt eine Verwertung durch entsprechende Umbuchung. Die erbrachte Wertpapiersicherheit wird durch Freihandverkauf zu ihrem Markt- oder Börsenkurs verwertet.

Punkt 4: Nachrichten, Erreichbarkeit:

Vom Kreditinstitut durchzuführende Benachrichtigungen, insbesondere über eine eventuelle Einschuss- bzw. Nachschusspflicht, erfolgen - im Einzelfall auch per Fax, E-Mail oder telefonisch - an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Termingeschäfte ist der Kunde verpflichtet, seine jederzeitige Erreichbarkeit zu sichern. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, eventuelle Adressänderungen oder Änderungen der E-Mail-Adresse, Fax- bzw. Telefonnummer dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben, andernfalls Mitteilungen an die letztgenannte Adresse als zugestellt gelten.

Punkt 5: Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Schadenersatz

(1) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt das Kreditinstitut zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihm gesetzten Frist nicht bestellt oder abgelehnt, so kann das Kreditinstitut die den offenen Positionen zugrunde liegenden Termingeschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise beenden bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung von Termingeschäften ergeben, nicht nachkommt.

(2) Schadenersatz:

Das Kreditinstitut hat in allen Fällen einer vorzeitigen Beendigung bzw. einer Glattstellung einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Kunden.

Punkt 6: Ausübung von Optionen durch den Kunden:

1) Spätester Ausübungszeitpunkt

Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muss dem Kreditinstitut spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den es dem Kunden bekannt gegeben hat. Erklärungen des Kunden, die dem Kreditinstitut nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden für den nächsten Börsetag berücksichtigt, sofern die Option an diesem Börsetag noch ausgeübt werden kann.

(2) Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung

des Kunden dem Kreditinstitut bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

(3) Keine gesonderten Hinweispflichten

Darüber hinaus ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen. Abweichend davon wird das Kreditinstitut auch ohne ausdrückliche Weisung des Kunden Optionen auf synthetische Werte, aufgrund deren besonderer Eigenheiten, zum spätestmöglichen Zeitpunkt ausüben, um dadurch dem Kunden den Anspruch auf Zahlung des sich aus der Optionsvereinbarung ergebenden Differenzbetrages zu sichern.

Punkt 7. Ausübung von Optionsrechten durch das Kreditinstitut gegenüber dem Kunden

(1) Zustellungsverzicht

Durch den Auftrag zum Verkauf einer Option verzichtet der Kunde auf Zustellung der Erklärung des Kreditinstituts über die Ausübung der Option. Das Kreditinstitut wird dem Kunden unverzüglich Abrechnung über die Ausübung legen.

(2) Belastung des Kundendepots, Beschaffung der Basiswerte, Kosten, Schadenersatz

Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist das Kreditinstitut berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z.B. Wertpapiere, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen. Die Kosten hierfür, sowie für einen weitergehenden Verzugsschaden, trägt ebenfalls der Kunde.

Punkt 8: Zuteilung von Optionsausübungen

Das Kreditinstitut wird die auf sie entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen, entsprechend den ihr gegenüber angewandten Usancen, auf die Verkäufer der Optionen, verteilen.

Punkt 9: Abwicklung von belieferbaren Terminkontrakten:

Der Kunde kann bei Terminkontrakten, die durch Lieferung erfüllbar sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen. Die Weisung, dass das Kreditinstitut die effektive Lieferung herbeiführen soll, muss beim Kreditinstitut spätestens bis zu dem vom Kreditinstitut dem Kunden bekannt gegebenen Zeitpunkt vorliegen. Sofern das Kreditinstitut keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Wertpapiere bzw. Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird das Kreditinstitut sich bemühen, den Terminkontrakt unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden.

Bei börslichen Warentermingeschäften und allen anderen börslichen Derivatgeschäften in Bezug auf Waren, die nicht ausschließlich bar abgerechnet werden können, ist der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut verpflichtet, die effektive Lieferung der Waren, insbesondere mittels Glattstellung der aus solchen Geschäften resultierenden Positionen durch ein Gegengeschäft, zu verhindern.

Punkt 10: Einwendungen

Einwendungen gegen die Ausführungsanzeigen/Abrechnungen müssen unverzüglich schriftlich, per e-Mail, per Fax oder in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts erhoben werden. Andernfalls gelten die Anzeigen und Abrechnungen als genehmigt. Das Kreditinstitut wird bei den Anzeigen und Abrechnungen auf diese Folge der Unterlassung besonders hinweisen. Geht die Ausführungsanzeige oder die Abrechnung dem Kunden nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zu, sind Einwendungen wegen Nichtausführung eines Kundenauftrages unverzüglich schriftlich, per E-Mail, Fax oder in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts zu erheben.